**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung Anlage zur Herstellung von Chemiewerkstoffen für die Automobilindustrie ALIS-Nr.: 6843 (Dupont Specialty Products GmbH Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 20.09.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 09/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc174010201)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc174010202)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc174010203)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc174010204)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Dupont Specialty Products GmbH Co. KG (von hier an „Dupont“) betreibt am Standort Schkopau im „Industriestandort Schkopau“ eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chemiewerkstoffen für die Autoindustrie mit einer Kapazität von 50.000 t/a. Dupont plant die Kapazität der Anlage von 50.000 t/a auf 60.000 t/a zu erhöhen. Im Rahmen des zugehörigen BImSchG-Genehmigungsverfahrens wird die Dupont dabei durch die W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vertreten.

Anlass für den Vorgang sind neue Herausforderungen für Klebstoffe in der wachsenden Elektromobilität, die Herstellung von Spezialklebstoffen für die Batterieherstellung und die Produktionsverlagerung von anderen Produktionsstandorten.

Für die Erhöhung der Produktionskapazität werden zwei neue Fahrtstraßen/Produktionsstraßen errichtet. Hierfür ist die Umnutzung des bestehenden Lagerbereichs im Gebäude F60 über zwei Etagen geplant. Im Gebäude F60 befinden sich momentan die Betriebseinheiten „BE 06 Plastics and Metal Bonding (Kunststoff- und Metallklebstoff Herstellung)“ und „BE 20 Abfüllung und Verpackung“ sowie die Lagereinrichtung „Warehause II (Lagerfläche für Rohmaterialien und Endprodukte). Mit dem Vorhaben einhergehend ist eine Neustrukturierung der Lagerordnung für Fertigprodukte, Verpackungsmaterial und Rohstoffe vorgesehen. Die Betriebseinheiten BE 06 und BE 20 sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Lagerkapazität des Kühllagers und des Gefahrstofflagers im Gebäude F60 werden dabei ebenfalls nicht geändert.

Spezifisch ist geplant zwei neue Produktionslinien in der Betriebseinheit „BE 07 Elektro Vehicel Adhesives Produkte (Materialien für Elektrofahrzeuge)“ und einen weiteren Reaktor in der Betriebseinheit „BE 02 Polyurethan/Glasbonding (Klebstoffe für Scheiben)“ aufzustellen. Dazu kommen als Nebenanlagen ein Kühlwassersystem zum Wärmetausch in Wärmetauschern (MRU-9620), eine Druckluftaufbereitung für einen Taupunkt von -60 °C (ME-9630), ein Aktivkohlefilter zur Abreinigung von Abgasen mit Gebläse (CB-7995A & B), die Stromversorgung der neuen Anlagenteile (Trafo 1 & 2) und eine Anlage zur Klimatisierung und Lüftung der Innenräume (HVAC).

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das beantragte Vorhaben befindet sich in Schkopau, innerhalb des Industrieparks, gekennzeichnet als solcher im Flächennutzungsplan Schkopau „Übersichtsplan Teil 1“. Das Vorhaben liegt auf der Gemarkung Schkopau, Flur 1, auf den Flurstücken 435 und 436. Die Errichtung der Anlage ist auf dem Betriebsgelände der Dupont im bestehenden Produktionsgebäude F60 geplant.

Für das betreffende Gebiet existieren die Bebauungspläne Bebauungsplan 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau sowie der Bebauungsplan 1.1 „Industrie- und Gewerbegebiet BSL“ der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Korbetha). Beide weisen die betreffende und umgebende Fläche der Dupont als Industriegebiet aus. Das Werksgelände liegt vornehmlich im Teilgebiet 2 (TG2) des Bebauungsplans 3.1 „Industriestandort Schkopau“ und ist von mehreren Firmen umgeben (Siehe Tabelle 1). Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich 1100 m östlich des Werksgeländes in Misch- und im Weiteren in Wohngebieten der Stadt Schkopau sowie 1150 m nördlich in Wohngebieten des Ortsteils Korbetha.

Hinsichtlich des Vorhabenstandortes befinden sich folgende umliegende Firmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Firma | Distanz in m | Himmelsrichtung |
| Braskem Europe GmbH, Werk Schkopau | 310 | Nordwestlich |
| SARPI Schkopau GmbH | 600 | Nordöstlich |
| Innovia Films GmbH | 480 | Südöstlich |
| Ravago Building Solutions Germany | 280 | Südwestlich |

Tabelle 1 - Umliegende Firmen

Anschluss an das Verkehrsnetz sowie auch an das Abwasser-, Löschwasser- und Energienetz erfolgen über die Verbindungen an das Werksstraßennetz der DOW Olefinverbund GmbH und die Eingliederung in die Infrastruktur des Industriestandortes Schkopau. Die nächsten öffentlichen Straßen sind die 860 m entfernte Landstraße L171 und die 900 m entfernte Bundestraße B91, beide östlich des Werksgeländes.

Die Anlage selbst liegt außerhalb jeglichen betreffenden Schutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Lauchagrund“ (LSG0067MQ) befindet sich 970 m südlich der Anlage und damit innerhalb des Untersuchungsradius von 1000 m. Weitere Schutzgebiete befinden sich im Umkreis um den Untersuchungsradius (Siehe Tabelle 2). Als Gewässer 1. Ordnung befinden sich die Laucha 1200 m südlich und die Saale 1500 m nordöstlich des Vorhabens. Beide Gewässer erzeugen ein entsprechendes Überschwemmungsgebiet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schutzgebiet | Distanz in m | Himmelsrichtung |
| Naturschutzgebiet „Abtei und Saaleaue bei Planena“ (NSG0364) | 1450 | Nördlich |
| Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue bei Halle“ (NSG0173) | 1600 | Östlich |
| FFH-Gebiet „Saale-, Elster, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141LSA) | 1450 | Nordöstlich |
| Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Auer südlich von Halle“ (SPA0021LSA) | 1280 | Nordöstlich |
| Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034Hal) | 1360 | Nördlich |
| Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034MQ) | 1350 | Östlich |
| Landschaftsschutzgebiet „Lauchagrund“ (LSG0067MQ) | 970 | Südlich |
| Wasserschutzgebiet „Halle-Beesen“ (WSG0186) | 1430 | Nordöstlich |
| Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Saale 2“ | 1310 | Nordöstlich |
| Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Laucha Springbach“ | 1180 | Südlich |

Tabelle 2 - Umliegende Schutzgebiete

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgende Nummern der Anlage 1 UVPG einzustufen:

Nr. 4.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoff­gruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen inte­grierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das geplante Vorhaben unterschreitet die Lagermengen gefährlicher Stoffe der Störfallverordnung, wodurch kein Bereich der Störfallverordnung unterliegt. Das Vorhaben erschafft vier neue Emissionsquellen, denen im Folgenden besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. In den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens werden diese benannt als:

* Nr. 19 Abluft aus dem Filter FL-7314 (Abluft aus dem Trockner und Hoppert der Produktionslinie 1)
* Nr. 20 Abluft aus dem Filter FL-7324 (Abluft aus dem Trockner und Hoppert der Produktionslinie 2)
* Nr. 21 Abluft aus dem Filter FL-7990
* Nr. 22 Abluft aus den Aktivkohlefiltern CB-7995 A & B

Der anfallende Filterstaub aus Nr. 19 und Nr. 20 wird gesammelt und schadlos entsorgt. Die Abluft aus Nr. 21 läuft über das Zentrale Abgassystem der DOW Olefinverbund GmbH, über das mehrere Abgasströme von Abluft- und Absaugeinrichtungen geführt werden. Entnommen dem Emissionsbericht der Unterlagen erzeugen die genannten Quellen einen Bagatellmassenstrom von < 0,05 kg/h, was deutlich unter dem erlaubten Massenstrom der TA-Luft von 1kg/h Gesamtstaub liegt.

Weitere Maßnahmen können, wie folgt, zusammengefasst werden:

* Reinigung der Abluft aus Trockner und Hopper der zwei zusätzlichen Produktionslinien
* Beim Umgang mit gasförmigen, geruchsintensiven Stoffen werden ausnahmslos technisch dichte Behälter eingesetzt und an exponierten Stellen Absaugeinrichtungen verwendet
* Lärmarme Konstruktion und Ausführung von Schallquellen (Schallschutzhauben an relevanter Ausrüstung)
* Eingesetzte Maschinen und Aggregate entsprechen dem Stand der Technik

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächste Wohnbebauung ist 1100 m vom Vorhaben entfernt. Weder Schulen noch Kindertagesstätten, oder andere als besonders schützenswerte Punkte zu benennende Orte, wie Krankenhäuser, sind im Untersuchungsradius um das Vorhaben zu finden.

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu einer Erhöhung der Mengen an emittierten gasförmigen Stoffen. Diese werden durch die in Punkt 4 genannten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Dadurch kommt es weiterhin zu keinen nennenswerten Emissionen gesundheitsschädlicher Stoffe. Durch die Erhöhung der Produktionskapazität kommt es zu einem erhöhten Geräuschpegel und verstärktem Lieferverkehr. Letzterer wird auf einen zusätzlichen LKW pro Tag geschätzt. Gemäß der Schallprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm von 68 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht für das Industriegebiet unterschritten. Anfallende Abfälle werden auf vorhandenen Entsorgungswegen sachgemäß entsorgt. Daher ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im und nahe des Untersuchungsgebietes um die Anlage befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biosphärenreservate, EU-Vogelschutzgebiete oder Naturparks. Das nächste derartige Gebiet hat einen Abstand 1280 m zur Anlage. Alle Bauarbeiten des Vorhabens finden im bestehenden Produktionsgebäude statt. Dieses liegt im Inneren eines weiträumigen Industriegebietes. Nennenswerte Emissionen sind aufgrund von technischen Maßnahmen nicht vorhanden. Aus diesen Gründen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Lage des Vorhabens ist in einem bestehenden Produktionsgebäude der Dupont geplant. Mit dem Vorhaben ist keine Versiegelung von Fläche oder sonstige Bearbeitung des Bodens verbunden. Im normalen Betrieb werden keine Schadstoffe an den Boden abgegeben. Entsprechend ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Beim Betrieb der Anlage fallen keine technischen Abwässer an. Reinigungsabwässer werden fachgerecht entsorgt. Die Anlage ist an das Zentrale Frisch-, Lösch und Abwassersystem des Industrieparks angeschlossen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen des 2. Abschnittes der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Das Vorhaben und die Fläche des Untersuchungsradius liegen laut aktuellen Hochwasserkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Auch befinden sich im Untersuchungsradius um das Vorhaben kein Trinkwassergebiet, kein Gewässer 1. Ordnung und kein Wasserschutzgebiet. Zusammenfassend ist daher keine erhebliche nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Bei Betrieb der Anlage werden keine klimaschädlichen Gase ausgestoßen. Es kommt zu einer Emission von organischen Gasen im Abgas der Anlage. Die entstehenden Gase werden durch einen Aktivkohlefilter gereinigt, wodurch die im Abgas enthaltenen gefährlichen Stoffe nahezu vollständig entfernt werden. Die Emission an Gesamtstaub beträgt weniger als 0,05 kg/h. Die Grenzwerte der TA-Luft Punkt 5.2.5 werden damit eingehalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können im sachgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Das umliegende Gebiet des Vorhabens ist bisher vor Allem industriell geprägt und wird im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere andere Firmen im selbigen und in weiteren ausgewiesenen Industriegebieten. Mit dem Vorhaben geht die Konstruktion zwei neuer Schonsteine auf dem Produktionsgebäude einher. Diese haben eine geplante Gesamthöhe von 11,9 m über First und 29,9 m über Grund. Die neuen Schornsteine fallen vor dem Hintergrund des Industriegebietes nicht stark auf. Das Landschaftsschutzgebiet „Lauchagrund“ (LSG0067MQ) befindet sich 970 m südlich der Anlage. Dieses ist gegeben der großen Distanz zum Vorhaben und dem Fakt, dass sich das oben genannte Industriegebiet bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes erstreckt, vom Vorhaben unbeeinflusst. Aus diesem Grund ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft nicht abzusehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt. Zwei Baudenkmäler (eine Fabrik und ein Kulturhaus) sind im Betrachtungsgebiet vorhanden, wovon das nächste einen Mindestabstand von 530 m zur Anlage hat. Die Denkmäler sind von der Anlage unbeeinflusst. Entsprechend ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszuschließen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.